



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
rechtsdienst@swisstopo.ch

Appenzell, 5. Mai 2022

Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf den beiliegenden Fragebogen verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fragebogen

Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen

Vernehmlassung vom 2. Februar 2022 bis zum 13. Mai 2022

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Appenzell I.Rh., Standeskommission, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Dörig Markus, Ratschreiber, info@rk.ai.ch, 071 788 93 11

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Vgl. Anträge und Begründung unten.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. d und Abs. 4	<ol style="list-style-type: none"> 1. Streichen 2. Eventualiter <ul style="list-style-type: none"> - seien die Kosten für die Nachführung (Abs. 2 lit. d) und die Schnittstelle (Abs. 4) durch den Bund zu übernehmen; - es sei eine Übergangsfrist von mindestens 5 Jahren für die Vermessung bestehender Dienstbarkeitsgrenzen vorzusehen und - es sei sicherzustellen, dass die notwendigen Grundbuchpläne für Dienstbarkeiten auch durch Private, Planerinnen und Planer oder die Grundbuchämter selbst erstellt werden können. 	<p>Mit dieser Revision wird aus einer Kann-Vorschrift eine zwingende Norm, indem Dienstbarkeitsgrenzen neu vermessen werden müssen. Dies erhöht den Vollzugaufwand und die Kosten enorm. Der Nutzen vermag die Kosten bei weitem nicht aufzuwiegen, weil sich Streitigkeiten um Dienstbarkeiten oftmals nicht um die Grenze drehen, sondern um das Ausmass der Nutzung zum Beispiel infolge Mehrbelastung bei verändertem Bedürfnis bei einem Wegrecht. Abs. 2 lit. d und Abs. 4 sind zu streichen.</p> <p>Falls am Vorschlag festgehalten wird, müssen die Kosten vom Bund getragen werden.</p> <p>Zudem fehlt eine Übergangsbestimmung, damit genügend Zeit für die Erfassung bestehender Dienstbarkeitsgrenzen besteht.</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass aufgrund der heutigen Ansätze der Geometerbüros diese Erfassungskosten deutlich über die Grundbuchgebühren für einen Dienstbarkeitsvertrag zu liegen kommen. Es ist deshalb zu befürchten, dass dadurch entweder weniger Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen werden oder aber diese ohne Planbeilage und mit Beschreibung der örtlichen Lage in Worten erfolgen. Damit wird einerseits die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs deutlich teurer und aufwendiger und andererseits die Begründung neuer Dienstbarkeiten massiv erschwert. Ausserdem werden bei kleinen Baugesuchverfahren die Verfahrenskosten (Baubewilligung, Dienstbarkeitsvertrag, Nachführung Geometerdaten) teurer als die effektiven Baukosten.</p> <p>Art. 7 Abs. 4 geht soweit, dass die Dienstbarkeitsgrenzen zwingend über eine Schnittstelle in die amtliche Vermessung überführt werden müssen. Diese Regelung geht weiter als die heutige Regelung in Art. 70 Abs. 3 GBV, wonach die Dienstbarkeit eindeutig in einem Grundbuchplan dargestellt werden muss. Auch wenn eine Schnittstelle zu begrüssen ist, müssen jedoch die dafür notwendigen Daten einfach zur Verfügung gestellt werden können. Gemäss erläuterndem Bericht (Ziffer 3.1.8) kann eine hinreichende Qualität aktuell nur sichergestellt werden, wenn die Planbeilage vom zuständigen Geometer erstellt wird. Andere Lösungen sind gemäss dem Bericht «angedacht», «denkbar» oder «in Planung». Es ist zwingend notwendig, dass neben dem Geometer auch Private, Planerinnen und Planer oder die jeweiligen</p>

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

		Grundbuchämter die notwendigen Grundbuchpläne einfach erstellen können. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch künftig Dienstbarkeiten mit Planbeilage kostengünstig eingetragen werden können.
Art. 6 Abs. 2	Auf den Absatz ist zu verzichten.	Aktuell sind für einige Fragestellungen der Anwendung von DM.flex noch keine Antworten gefunden. Kantonale Erweiterungen grundsätzlich für unzulässig zu erklären, ist deshalb nicht möglich.
Art. 7 Abs. 5	Präzisieren	Die betroffenen eCH Schnittstellen sind zu benennen. Es muss unbedingt verhindert werden, dass es zu einem Parallelbetrieb von AVGBS und eCH kommt. Zudem muss dem Grundsatz «digital first» Rechnung getragen werden bezüglich Regelung digitaler Signaturen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung / Ordonnance du DDPS sur la mensuration officielle / Ordinanza del DDPS concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 24	Verzicht auf Versionshinweise.	In Verordnungen soll grundsätzlich auf Verweise zu spezifischen Versionen verzichtet werden, damit keine Revision der Verordnung nötig wird bei einem Wechsel.
Art. 30	Ergänzung mit Übergangsregelung.	Es sollte eine Übergangsregelung für die Überführung der DM.01 nach DM.flex erstellt werden. Der Übergang der Beschreibungssprache wurde von uns nicht verstanden. In der Übergangsregelung sind die Modelle und Schnittstellen zu benennen.

Artikelweise Detaillierung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch / Ordonnance technique du DFJP et du DDPS concernant le registre foncier / Ordinanza tecnica del DFGP e del DDPS sul registro fondiario

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Alle	Benennung der zu verwendenden eCH-Standards.	Den digitalen Prozessen muss entsprechendes Gewicht beigemessen werden. Den Anforderungen hinsichtlich Datenaustausch ist über eindeutige Identifikatoren und entsprechende Metadaten Rechnung zu tragen. Es sind zwingend die zu verwendenden eCH-Standards zu benennen.